

Satzung des Kreisverbandes Freiburg

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und
basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Stand: 14.11.2020

§ 1 Zweck und Name

- (1) Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.
- (2) Die Bundespartei führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI“. Das Wort „PARTEI“ steht dabei als Akronym für den Namen der Partei.
- (3) Der Kreisverband Freiburg führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Kreisverband Freiburg“ und die Kurzbezeichnung „Die PARTEI Freiburg“.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiburg.
- (5) Die Tätigkeit des Kreisverbandes erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Freiburg.
- (6) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zielen, verschreibt sich der Kreisverband Freiburg im Namen seiner Mitglieder der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Menschen, ungeachtet des Geschlechts, der Sexualität, der Abstammung, sowie der ethnischen Herkunft, der Heimat und der physischen und psychischen Gesundheit. Diskriminierung jeglicher Form, insbesondere sexistischer und rassistischer Form, werden im Namen aller Mitglieder abgelehnt.
- (7) Diese Satzung ist zur besseren Lesbarkeit im generischen Femininum gehalten. Nicht-weibliche Mitglieder sind ausdrücklich mitgemeint.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den geltenden Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Gründungsversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreterinnen oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.
- (3) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an:
 1. Eine Vorsitzende,
 2. eine stellvertretende Vorsitzende,
 3. eine Schatzmeisterin.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befaßt werden.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung, von der Gründungsversammlung oder vom Vorstand berufen.
- (9) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand aktiv bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll vom Vorstand in Entscheidungen einbezogen werden.
- (10) (entfallen)
- (11) Zur Aufarbeitung und Verhütung von Diskriminierung jeglicher Art wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl eine Antidiskriminierungsbeauftragte und deren Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind insbesondere mit der Wahrung der in §1 Absatz 6 beschriebenen Grundsätze befasst. Die Position der Antidiskriminierungsbeauftragten oder deren Stellvertretung schließt eine Wahrnehmung anderer Ämter im Kreisverband Freiburg aus. Sie müssen von den übrigen Mitgliedern diskret zu konsultieren sein.
- (12) Im Falle der Befangenheit eines Vorstandsmitglieds oder der Antidiskriminierungsbeauftragten oder deren Stellvertretung sind die entsprechenden Stellen des Landes- bzw. Bundesverbandes anzurufen, es sei denn, ein Schiedsgericht oder der Vorstand bedarf ihrer Auskunft. Die Auskunft gegenüber Einzelnen, in den Fall involvierten Vorstandsmitgliedern kann nur mit Einverständnis der

betroffenen Personen erfolgen. Im Falle einer Auskunft sind die informierten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich tagen, mindestens jedoch alle zwei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder der Partei mit dauerhaftem Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt im Tätigkeitsgebiet des Verbandes.
- (5) Gäste können durch Beschluß zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung von Bewerberinnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung.

§ 6 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Kreisverband kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Zustimmung des Landesvorstandes ist einzuholen.

§ 7 Parteiämter und Erstattungen

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen im Zusammenhang mit Funktionen und Tätigkeiten im Kreisverband können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.
- (3) Über Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Kreisvorstand.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.